

Originalstellungnahmen | Barmbek-Sued2 | Bauleitplanung Online

Eingangsnummer: Nr.: 1076	Details	
eingereicht am: 13.01.2026	Verfahren:	k.A.
	Verfahrensschritt:	Beteiligung TöB
	Institution:	BUKEA-Naturschutz, Grünplanung und Bodenschutz
	Abteilung:	N 3- Naturschutz
	Eingereicht von (Vor- u. Zuname):	
	Im öffentlichen Bere- ich anzeigen:	Nein
	Planunterlage:	Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend die Stellungnahme der BUKEA, N33 zum neuen AFB:

Gemäß der *Aktualisierung Artenschutzfachgutachten Bebauungsplan BS 2 Mesterkamp*, Dipl.-Biol. Maren Odefey (Stand: 03.12.2024) konnten die bisherigen artenschutzrelevanten Nachweise bestätigt werden. Außerdem wurden weitere Nachweise gefunden und den vorgeschlagenen Ergänzungen wird gefolgt. So ist die Empfehlung die Vermeidungsmaßnahme für Fledermäuse dahin gehend zu erweitern, dass *neben den Gebäuden auch Gehölze, die potenziell geeignete Quartierstrukturen aufweisen (Spechthöhlen, Höhlungen durch Astausbrüche, eingefaulte Astungswunden, lose Borke etc.), vor einer möglichen Fällung auf Fledermausbesatz zu kontrollieren* zu ergänzen. Kontrollen sind grundsätzlich durch eine fachkundige Person (Biolog:in) vorzunehmen und müssen dokumentiert werden. Alle Ausgleichsmaßnahmen sind der BUKEA, N33 mit einer Fotodokumentation und einem Lageplan mit den Standorten der Ausgleichskästen für die Eintragung ins Kompensationsverzeichnis nach Durchführung vorzulegen.

Des Weiteren haben sich für den Flussregenpfeifer und den Haussperling baubedingte Tötungsrisiken während der Brutperiode durch eine Zerstörung/Beeinträchtigung von Brutplätzen im Zuge von Rück-/Neubaumaßnahmen ergeben. Weiterhin kann es im Zuge von Rückbaumaßnahmen zu einer Beschädigung/Zerstörung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten des Haussperlings kommen. Deshalb sind die Festsetzungen, wie folgt, zu ergänzen:

Flussregenpfeifer

Während der Brutperiode des Flussregenpfeifers (April-August) ist von baulichen Aktivitäten im Umfeld von Gebäude Berthastraße 6 (umlaufend min. 30 m) abzusehen. Sollten Krane gestellt werden, ist darauf zu achten, dass die Schwenkbereiche außerhalb der Effektdistanz liegen. Sind Bauaktivitäten im Umfeld des potenziellen Brutstandortes während der Brutperiode des Flussregenpfeifers unumgänglich, kann eine Vergrämung vorgesehen werden (z.B. durch Flatterbänder, Abnetzen). Die Vergrämuungsmaßnahme hat vor Beginn der Brutperiode des Flussregenpfeifers funktionstüchtig zu sein. Für die Maßnahmenplanung ist eine fachkundige Person sowie die BUKEA, N33 hinzuzuziehen.

Die Wirksamkeit der Maßnahme ist durch eine ökologische Baubegleitung zu überwachen.

Haussperling

Für den potenziellen Verlust von einer Brutstätte des Haussperlings (Werkstattgebäude in der Weidestraße 43) ist ein vorgezogener Ausgleich (CEF-Maßnahme) im Verhältnis von 1:3 vorzusehen. Es sind drei Nisteinheiten für Haussperlinge im Umfeld des Vorhabens (max. 100 m) vor Beginn der Rückbaumaßnahmen sowie vor Beginn der Brutperiode und damit spätestens bis Ende Februar an Gebäuden (Anbringungshöhe 3-12 m, Himmelsrichtung Ost-Südost) zu installieren. Im Anschluss sind die vorhandenen Bruthöhlen vor Beginn der Brutzeit zu verschließen. Mehrfachquartiere für Haussperlinge sind als eine Bruteinheit zu werten. Die Auswahl der Kästen und des Anbringungsstandortes haben durch eine fachkundige Person zu erfolgen. Eine jährliche Reinigung der Kästen im Herbst/Winter ist vorzusehen.

Zur Vermeidung des Verlustes von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der nachgewiesenen Vogelarten aus den Gilden der **Höhlen- und Halbhöhlenbrüter** ist folgendes zu beachten und festzusetzen:

Bäume, die zur Entnahme vorgesehen sind, sind vor der Fällung durch eine fachlich qualifizierte Person (Biolog:in) auf mögliche Bruthöhlen zu untersuchen. Für jede Bruthöhle, die im Zuge des Vorhabens verloren geht, ist ein vorgezogener Ausgleich im Verhältnis von 1:2 vorzusehen. Für jede abgängige Bruthöhle sind jeweils ein Nistkasten für Höhlenbrüter (z.B. Flugloch rund Ø27-32 mm) sowie ein Nistkasten für Halbhöhlen- bzw. Nischenbrüter (z.B. Flugloch oval/Halbhöhle) im räumlichen Zusammenhang zum Vorhaben (max. 100 m) an Bäumen zu installieren.

Nachtkerzenschwärmer

Zur Vermeidung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für den Nachtkerzenschwärmer ist als Vermeidungsmaßnahme eine frühzeitige Bestandsregulierung der Futterpflanzen des Nachtkerzenschwärmers durch Mahd vorzusehen.

Des Weiteren sind die Textbausteine in der Begründung unter § 2, wie folgt, um die in fett geschriebenen Textteile zu ergänzen:

31. Um die Tötung von Tieren zu vermeiden, sind Gehölzrodungs-, Vegetationsräumungs- und Gebäudeabrissarbeiten im Winterhalbjahr (01. Oktober bis 28./29. Februar) durchzuführen. Ist ein sommerlicher Gebäudeabriss nicht zu vermeiden, so ist eine Brutansiedlung insbesondere der nachgewiesenen Arten Sturmmöwe und Straßentaube durch Vergrämnungs- und Abwehrmaßnahmen zu vermeiden. Vor einem Abriss sind die Gebäude unmittelbar vorher auf aktuelle Vorkommen von Vögeln und Fledermäusen **durch eine fachlich qualifizierte Person (Biolog:in)** zu überprüfen.

32. Für die Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Bachstelze im von der Planung betroffenen Bereich sind vor Realisierung der Planung als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme im zu rodenden Gehölzbestand vorhandene Nistkästen **außerhalb der Brutzeit** umzusetzen. Außerdem sind als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme insgesamt drei für Nischenbrüter geeignete Nistkästen an Gebäuden im Plangebiet anzubringen. Die Kästen sind an Gebäudefassaden in Süd-, Südost- oder Ostexposition in 4 bis 5 m Höhe anzubringen. Als Kastenstandort ungeeignet ist der Straßenraum der Hamburger Straße. **Die Durchführung sowie ein Nachweis (Lageplan, Dokumentation) ist der BUKEA – Abteilung Naturschutz zum Eintragen der Ausgleichsmaßnahmen ins Kompensation Verzeichnis vorzulegen.**

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
BUKEA – Abt. Naturschutz
N33 Arten-, Biotopschutz und Eingriffsregelung
Neuenfelder Straße 19
21109 Hamburg

[REDACTED]
[REDACTED]